

amtsBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 25/2013

23. Jahrgang

20. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

- 59** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Wahlordnung für die Wahl des Seniorenrates der Stadt Mettmann

- 60** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen vom 13.12.1989 (25. Änderung vom 17.12.2013)

- 61** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann (Mittwochs- und Samstagmarkt) vom 12.07.2011 (1. Änderung vom 17.12.2013)

- 62** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Personen in städtischen Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung) vom 28. November 1972 (13. Änderung vom 17.12.2013)

- 63** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und provisorischen Unterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern (§ 2 Landesaufnahmegesetz) sowie von Asylbewerbern und Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz), zu deren Aufnahme die Stadt Mettmann verpflichtet ist (20. Änderung vom 17.12.2013)

- 64** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999, 15. Änderung vom 17.12.2013

- 65** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für die Jahre 2014/2015

59

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Wahlordnung für die Wahl des Seniorenrates der
Stadt Mettmann****§ 1****Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahl des Seniorenrates wird unter Aufsicht der Stadt Mettmann von einem durch den Seniorenrat zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt. Die Wahl erfolgt als Direktwahl im Wege der Briefwahl.

(2) Der Wahlvorstand wird in seiner Aufgabe ggf. von weiteren, ehrenamtlichen Helfern und von Mitarbeitern der Stadt unterstützt.

(3) Der Wahlvorstand ist ehrenamtlich und auf freiwilliger Basis tätig.

(4) Rechtspflichten, insbesondere in Bezug auf Aufwendungsersatz, ergeben sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit nach Abs. 1 und 2 für die Stadt Mettmann nicht.

(5) Der Wahlvorstand, die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses, der Wahlleiter und alle übrigen Wahlhelfer werden, sofern sie nicht durch ihr Hauptamt schon verpflichtet sind, vom Bürgermeister der Stadt Mettmann oder seinem Vertreter im Amt zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlergebnis und Datenschutz unterliegenden Angelegenheiten, schriftlich verpflichtet. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW in der aktuellen Fassung entsprechend.

§ 2**Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind:

1. der Wahlvorstand,
2. der Wahlleiter,
3. der Wahlprüfungsausschuss,
4. der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt als oberstes Wahlprüfungsorgan.

(2) Wahlbewerber sollten nur insoweit den Wahlvorständen oder dem Wahlprüfungsausschuss angehören, als keine anderen geeigneten Personen aus dem Seniorenrat für diese Wahlorgane zur Verfügung stehen.

§ 3

Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand hat fünf Mitglieder. Die Mitglieder sind vom Seniorenrat in öffentlicher Sitzung zu wählen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes aus, erfolgt insoweit eine Ergänzungswahl nach Abs. 1.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (4) Der Wahlvorstand soll bis vier Monate vor der Wahl gewählt werden.
- (5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstandsvorsitzenden.
- (6) Der Wahlvorstand tagt öffentlich.
- (7) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er muss zu einer Sitzung des Wahlvorstandes einladen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen. Er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlvorstand.
- (8) Der Wahlvorstand bestimmt unverzüglich nach seiner Wahl im Einvernehmen mit dem Wahlleiter seine Geschäftsstelle, die Geschäftszeit sowie den Ort und die Art seiner Bekanntmachungen.
- (9) Der Wahlvorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Seniorenrates im Amt.

§ 4

Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei den Wahlhandlungen und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Sachverhalte. Er gibt das endgültige Ergebnis der Wahl bekannt. Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.
- (2) Der Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für:
 1. die Bestimmung des Wahltermins und der Wahlzeiten einschließlich Bekanntmachungen (auch nach Abs. 4),
 2. die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen,
 3. die rechtzeitige Zustellung der Briefwahlunterlagen,
 4. die Feststellung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses,
 5. die Zuteilung der Sitze im Seniorenrat an die gewählten Bewerber (§ 9 bleibt unberührt).
- (3) Die Aufgaben des Wahlleiters bleiben unberührt.
- (4) Sitzungstermine, Sitzungsräume und Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang im Rathaus öffentlich bekannt zu machen. Sie können zusätzlich auf andere Weise bekannt gemacht werden.

(5) Der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens, der Ort und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes sowie Grundsätze der Wahlberechtigung und Wählbarkeit und der Termin für die Bewerbung zum Amt des Seniorenrates sind durch ortsübliche Art und Weise bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss einen Hinweis auf die Stelle enthalten, an der der Wahlberechtigte seine Eintragung in die Wählerliste überprüfen kann.

§ 5

Wahlleiter und Wahlbeobachter

(1) Der Bürgermeister benennt einen für die Durchführung der Wahl verantwortlichen Bediensteten als Wahlleiter und einen Stellvertreter.

(2) Dieser ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Wahlvorstandes teilzunehmen und alle Wahlunterlagen einzusehen.

(3) Er sorgt in Zusammenarbeit mit dem Wahlvorstand insbesondere für die Erstellung der Wählerliste, die Herstellung der Stimmzettel sowie für die Versendung der Unterlagen für die Briefwahl an alle Wahlberechtigten.

(4) Die im Rat der Stadt Mettmann vertretenen Parteien können je einen Wahlbeobachter bestimmen. Dieser hat das Recht, an allen, auch nichtöffentlichen, Sitzungen der Wahlorgane teilzunehmen.

§ 6

Wählerliste

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus. Die Wählerliste enthält Name, Vorname und Anschrift des Wählers.

(2) In die Wählerliste ist jeder Wahlberechtigte einzutragen.

(3) Die Wahlorgane genügen der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus der Wählerliste ersichtlich ist. Es ist Sache des Wahlberechtigten, ggf. fehlerhafte Eintragungen anzuzeigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten, falls Unterlagen unzustellbar sind. Sie sollen Nachforschungen anstellen, soweit dies ohne Vernachlässigung anderer Aufgaben möglich erscheint. Unabhängig davon sind die Wahlorgane verpflichtet, im Rathaus der Stadt öffentlich bekannt zu geben, wo nicht zugestellte Wahlunterlagen von den Wahlberechtigten abgeholt werden können. Die Wählerliste muss durch Beschluss des Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem vom Wahlvorstand zu bestimmenden Termin neu geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird.

(4) Im Falle der Neueröffnung der Wählerliste beschließt der Wahlvorstand, bis zu welchem Termin Wahlberechtigte, die nicht in der Wählerliste enthalten sind, in diese eingetragen werden.

(5) Die Wählerliste wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist – § 9 Absatz 3 dieser WahlO – geschlossen. Nach Schließung der Wählerliste werden offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten und Schreibfehler von Amts wegen aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes berichtigt.

§ 7 Vorschlagsliste

- (1) Der Wahlvorstand tritt unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist – § 9 Absatz 3 dieser WahIO – zusammen, um die Bewerbungen zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden. Er kann die Bewerbungen bereits nach ihrem Eingang prüfen.
- (2) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.
- (3) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich den nicht zugelassenen Bewerber unter Angabe von Gründen.
- (4) Gegen die Nichtzulassung einer Bewerbung kann binnen drei Arbeitstagen Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden, der dann abschließend entscheidet. Die Frist beginnt mit Zugang der Benachrichtigung nach Abs. 3.
- (5) Der Wahlvorstand erstellt eine Vorschlagsliste mit den zugelassenen Bewerbern und übergibt diese an den Wahlleiter. Die Vorschlagsliste enthält die Bewerber unter laufender Nummer und in alphabetischer Reihenfolge. Sie muss Namen, Vornamen, das Geburtsjahr des Bewerbers und seine Anschrift enthalten.
- (6) Die Vorschlagsliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (7) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist – § 9 Absatz 3 der WahIO – und vor Zustellung der Wahlunterlagen – § 11 Absatz 5 der WahIO – führt die Stadt zumindest eine öffentliche Veranstaltung durch, auf der sich die Bewerber vorstellen.

§ 8 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) An der Wahl zum Seniorenrat kann aktiv und passiv teilnehmen, wer bei Schließung der Wählerliste – siehe § 6 Absatz 5 WahIO – seinen ersten Wohnsitz in Mettmann hat und
 - a) bis zum letzten Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
 - b) das 55. Lebensjahr vollendet hat und das Wahlrecht bis zur Schließung der Wählerliste beantragt.
- (2) Wahlberechtigung und Wählbarkeit regeln sich im Übrigen nach dem jeweils für die Stadt Mettmann geltenden kommunalen Wahlrecht.

§ 9 Wahl und Amtszeit des Seniorenrates

- (1) Für die Wahl zum Seniorenrat müssen mindestens 11 Bewerber zur Verfügung stehen. Sofern Bewerber in ausreichender Zahl zum Zeitpunkt der Schließung der Bewerbungslisten nicht zur Verfügung stehen, ist ein neuer Wahltermin zu benennen. Bis dahin eingegangene Bewerbungen für den Seniorenrat behalten ihre Gültigkeit. Die Wahl erfolgt geheim.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu drei Stimmen. Der Wähler kann einem Wahlbewerber nur eine Stimme geben. Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich durch Briefwahl.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann sich als Bewerber für die Wahl zum Seniorenrat zur Verfügung stellen. Die Meldung für die Bewerberliste hat bis acht Wochen vor dem Wahltermin (Auszählung) zu erfolgen. Die Bewerbung ist schriftlich beim Wahlleiter oder beim Wahlvorstand einzureichen. Jeder kann sich oder einen anderen als Bewerber vorschlagen. Dem Vorschlag ist neben der Bewerbung des Bewerbers auch dessen schriftliche Einverständniserklärung hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung seiner Bewerbung (§ 7 Absatz 6 dieser Wahlordnung) beizufügen.

(4) Die Stadt erstellt nach Ablauf der Bewerbungsfrist aus der Vorschlagsliste einen Stimmzettel mit den zugelassenen Bewerbern in alphabetischer Reihenfolge. Gewählt sind die 11 Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Die nicht gewählten Bewerber gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Ersatzmitglieder.

(5) Sofern weniger als 11 Bewerber Stimmen erhalten, werden die übrigen Mitglieder des Seniorenrates vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes aus dem Kreis der nicht gewählten Bewerber durch Los ermittelt.

(6) Für den Fall, dass ein Seniorenratsmitglied nach der Wahl zurücktritt oder aus sonstigen Gründen ausscheidet, rückt der Ersatzbewerber mit der nächsthöheren Stimmzahl in den Seniorenrat nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied des Seniorenrates zu ziehende Los.

(7) Hat kein weiterer Bewerber Stimmen erhalten, so wird ein Ersatzbewerber durch ein vom jüngsten Mitglied des Seniorenrates zu ziehendes Los ermittelt.

(8) Die Amtszeit des Seniorenrates beträgt fünf Jahre.

§ 10 Wahlniederschriften

(1) Über die Sitzungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse werden Niederschriften angefertigt. Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Sie werden vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und vom Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschriften sind zu den Wahlakten zu nehmen.

§ 11 Wahlunterlagen

(1) Wahlunterlagen sind:

1. der Stimmzettel,
2. der Wahlumschlag,
3. der Wahlschein,
4. der Wahlbriefumschlag,
5. sonstige Wahlunterlagen.

- (2) Stimmzettel und Wahlumschlag dürfen keine Merkmale zur Identifizierung des Wählers enthalten.
- (3) Der Wahlschein muss die Eintragung, die die Wählerliste über den Wahlberechtigten enthält, auf-führen.
- (4) Auf dem Wahlschein muss für die Stimmabgabe durch Briefwahl folgende Erklärung vorgedruckt sein:

Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Mettmann an Eides Statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – gemäß dem erklärten Willen de Wählers – gekennzeichnet habe.

(Ort, Datum)

(Vor- und Familienname des Wählers oder der Vertrauensperson)

- (5) Die Wahlunterlagen sind dem Wahlberechtigten bis zum Beginn der Briefwahl zuzustellen.
- (6) Alle Wahlunterlagen, insbesondere die Wählerlisten, sind so zu verwahren, dass sie gegen Ein-sichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (7) Nach der Wahl werden alle Wahlunterlagen vom Wahlleiter unter Verschluss genommen. Soweit sie zur nächsten Wahl nicht wieder verwendet werden können, sollen sie bis 60 Tage vor der neuen Wahl vernichtet werden.
- (8) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen. Wird hinreichend glaubhaft gemacht, dass ein Wahlschein verloren gegangen ist, muss der Wahlvorstand eine als solche gekennzeichnete Zweitausfertigung ausstellen. Anträge sind schriftlich an den Wahlvorstand zu stellen. Sie müssen spätestens am vorletzten Arbeitstag vor dem Ende der Briefwahl beim Wahlvorstand eingegangen sein. Die Entscheidung hierüber trifft der Wahlvorstand. Für diesen Wähler gilt nur die Zweitausfertigung. Die Erstausfertigung des Wahlschei-nes verliert in diesem Fall ihre Gültigkeit.

§ 12 Briefwahl

- (1) Der Briefwähler kennzeichnet persönlich oder gemäß seinem erklärten Willen durch eine Vertrau-ensperson den Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung zur Briefwahl, legt den Wahlschein mit dem ver-schlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag. Er wirft ihn in einen der Wahlbriefkästen, die im Stadtgebiet zu diesem Zweck aufgestellt sind. Auf Auf-stellungsorte und –dauer ist in den Wahlunterlagen hinzuweisen.

(2) Die eingehenden Wahlbriefe sind bis zur Auszählung sicher und ungeöffnet aufzubewahren. Auf den verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist Tag und Uhrzeit des Einganges zu vermerken und ein Handzeichen anzubringen; die Stimmabgabe ist ungültig.

§ 13 Auszählung

(1) Die Auszählung ist öffentlich. Die Auszählung erfolgt durch den Wahlvorstand und weiteren Wahlhelfern nach Abschluss der Briefwahl im Rathaus.

(2) Am Tag der Auszählung öffnet der Wahlvorstand die zugegangenen Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag.

(3) Der Wahlschein wird mit der Eintragung in der Wählerliste verglichen. Der Wahlumschlag wird ungeöffnet zur Auszählung an andere Wahlvorstandsmitglieder bzw. Wahlhelfer weitergereicht.

(4) Wahlbriefumschläge, bei denen der Wahlschein fehlt oder ungültig ist, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.

(5) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel oder Wahlumschlag ein äußeres Merkmal aufweist, durch das das Wahlgeheimnis nicht mehr gewährleistet ist,
2. der Stimmzettel nicht von der Stadt Mettmann ausgegeben und als solcher gekennzeichnet worden ist,
3. sich aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. mehr als drei Bewerber angekreuzt sind,
6. der Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthält,
7. der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel enthält,
8. der Stimmzettel durchgestrichen oder zerrissen ist,
9. die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben, nicht beigefügt oder im Wahlumschlag enthalten ist.

Die Abgabe dieser ungültigen Stimmen wird getrennt vermerkt.

§ 14 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand stellt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmen fest, die auf die Bewerber entfallen sind. Diese Feststellungen sind als vorläufiges Wahlergebnis zu protokollieren und vom Wahlleiter unverzüglich bekannt zu machen.

§ 15 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand entscheidet über Zweifelsfälle. Der Wahlleiter stellt das endgültige Wahlergebnis bis drei Tage nach der Wahl fest.

(2) Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der Stimmen, die auf die Bewerber entfallen sind,
5. die Benennung der gewählten Bewerber,
6. das Datum und die Uhrzeit der Feststellung.

(3) Das endgültige Wahlergebnis ist innerhalb von drei Tagen öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch ortsübliche Art und Weise.

§ 16

Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Er konstituiert sich bis spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus dem Wahlleiter, zwei weiteren Mitarbeitern der Stadt und zwei in öffentlicher Sitzung gewählten Mitgliedern des amtierenden Seniorenrates, die nicht Mitglieder des Wahlvorstandes sind.

(3) Vorsitzender des Wahlprüfungsausschusses ist der Wahlleiter. Er benennt einen Schriftführer.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet in der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Seine Beschlüsse teilt er dem Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt mit.

(5) Der Wahlprüfungsausschuss untersteht dem Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt als oberstes Wahlprüfungsorgan.

(6) Der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt hat das Recht, die Beschlüsse des Wahlprüfungsausschusses aufzuheben oder zu bestätigen. Er hat darauf zu achten, dass die Wahl und das Wahlprüfungsverfahren den Prinzipien aller allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl entsprechen.

§ 17

Wahlprüfung

(1) Wird vom Wahlleiter oder einem Wahlberechtigten ein Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften geltend gemacht, tritt der Wahlprüfungsausschuss in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Dazu bedarf es eines Antrages, der innerhalb sieben Arbeitstagen nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses bei dem Wahlprüfungsausschuss eingereicht werden muss.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in die Wählerliste eingetragen wurde oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in die Wählerliste eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(3) Kommt der Wahlprüfungsausschuss zu der Überzeugung, dass die vom Antragsteller glaubhaft gemachten Verstöße das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben könnten, erklärt er die Wahl für ungültig und unterrichtet den Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt.

(4) Gehen innerhalb der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist keine Anträge auf Wahlprüfung ein, bestätigt der Wahlvorstand durch Beschluss das endgültige Wahlergebnis.

(5) Entscheidet der Wahlprüfungsausschuss über Anträge auf Wahlprüfung abschlägig, hat er den Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt zu unterrichten.

§ 18

Neu- und Wiederholungswahl

(1) Steht fest, dass die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt werden kann oder wird die Wahl vom Wahlprüfungsausschuss für ungültig erklärt, sollen Neu- bzw. Wiederholungswahlen zum nächstmöglichen Zeitpunkt stattfinden. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes gibt den neuen Termin zur Wahl öffentlich bekannt.

(2) Bei einer Wiederholungswahl ist ein neuer Wahlvorstand nach den Vorschriften dieser Wahlordnung zu wählen.

(3) Im Fall einer Neu- oder Wiederholungswahl führt der amtierende Seniorenrat die laufenden Geschäfte kommissarisch fort.

(4) Dauernde Verhinderung oder Tod eines Bewerbers für den Seniorenrat vor der Wahl ist kein ausreichender Grund, die Wahl abzusagen oder zu wiederholen. Die auf diesen Kandidaten entfallenden Stimmen sind gültig, ohne dass sie auf andere Kandidaten verteilt werden - § 9 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

(5) Ist eine Neuwahl erforderlich, behalten die Wahlscheine und die Wahlvorschläge ihre Gültigkeit.

(6) Ist eine Wiederholungswahl erforderlich, ist diese wie die ursprünglich angesetzte Wahl vorzubereiten. Wahlscheine, Stimmzettel und Wahlvorschläge werden ungültig.

(7) Beruht die Wiederholungswahl auf einem vorsätzlichen Verschulden eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines sonstigen Wahlhelfers, ist dieses/dieser zum Ersatz der aus der Wiederholungswahl der Stadt entstehenden Kosten verpflichtet.

§ 19

Zusammensetzung des Seniorenrates

(1) Der Seniorenrat besteht aus 11 Mitgliedern mit folgenden Funktionen:

| | |
|---|--|
| 1 | Vorsitzenden |
| 2 | Stellvertreter |
| 1 | Kassierer |
| 1 | Schriftführer |
| 6 | Beisitzer für verschiedene Sachgebiete |

(2) Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Kassierer/in und Schriftführer/in bilden den Vorstand des Seniorenrates.

§ 20

Konstituierung des Seniorenrates

(1) Der Vorsitzende des amtierenden Seniorenrates beruft innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses den neu gewählten Seniorenrat zur ersten Sitzung ein. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Bis dahin führt der amtierende Seniorenrat die Geschäfte kommissarisch fort.

(2) Tagesordnungspunkt der Sitzung ist die Wahl des neuen Vorstandes. Bis zur Wahl der neuen Funktionsträger leitet der Vorsitzende des amtierenden Seniorenrates die Sitzung.

§ 21

Fristen

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 16.00 Uhr des Ablauftages.

§ 22

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 18.12.2013

Stang
Erster Beigeordneter

60

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung zur Änderung der Satzung
über die Gebühren für den Einsatz und die Benutzung
der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen
vom 13.12.1989 (25. Änderung vom 17.12.2013)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

| | <u>EUR</u> | <u>bisher EUR</u> |
|-------------------------|------------|-------------------|
| Mindestgebühr bis 20 km | 161,13 | 155,46 |
| jeder weitere Kilometer | 2,56 | 2,56 |

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) wird folgende Gebühr erhoben:

| | <u>EUR</u> | <u>bisher EUR</u> |
|-------------------------|------------|-------------------|
| Mindestgebühr bis 20 km | 388,69 | 295,82 |
| jeder weitere Kilometer | 2,56 | 2,56 |

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 17.12.2013 unter dem Tagesordnungspunkt 13 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 18.12.2013

In Vertretung

Reinhold Salewski

61

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann (Mittwochs- und Samstagmarkt) vom 12.07.2011 (1. Änderung vom 17.12.2013)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV NRW S. 194) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 (2) c) erhält folgende Fassung:

Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von dem Standplatz mitzunehmen und eigenverantwortlich zu entsorgen.

§ 2

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Marktstandsgebühren betragen für jeden Tag der Benutzung ohne Rücksicht auf die Dauer für den laufenden Frontmeter des vom Marktbesucher gebrauchten Verkaufsraumes 2,69 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19%. Jeder angefangene laufende Meter wird voll berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 6,00 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19 %. Bei Ständen von mehr als 4,50 m Tiefe wird die Gebühr nach der doppelten Frontmeterzahl berechnet. Für Jahresdauerbenutzer werden zum Ausgleich der durch Krankheit, Kur und Witterung bedingten Ausfallzeiten lediglich 48 Markttag berechnet.

§ 3

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 17.12.2013 unter dem Tagesordnungspunkt 14 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 18.12.2013

In Vertretung

Reinhold Salewski

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann
über die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Personen
in städtischen Obdachlosenunterkünften
(Obdachlosensatzung) vom 28. November 1972
(13. Änderung vom 17.12.2013)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV NRW S. 194) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 (2) Satz 1 bzw. (3) erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt **je qm und Monat** für die Unterkunft

| | |
|------------------------|----------------|
| Danziger Straße 4 – 10 | 10,83 € |
| Hammerplatz | 28,48 € |

(3) Obdachlose, die als Selbstzahler die Unterkunft Hammerplatz bewohnen, haben einen Pauschalbetrag von 162,00 € für den Haushaltsvorstand und 81,00 € für jeden Haushaltsangehörigen für Unterbringung und Heizung zu entrichten. In der Unterkunft Danziger Str. liegt der Satz für Selbstzahler bei 7,37 € je qm und Monat. Kosten für Strom und Heizung sind in diesem Satz nicht berücksichtigt.

§ 2

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 17.12.2013 unter dem Tagesordnungspunkt 15 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 18.12.2013

In Vertretung

Reinhold Salewski

63

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und
provisorischen Unterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern
(§ 2 Landesaufnahmegesetz) sowie von
Asylbewerbern und Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz),
zu deren Aufnahme die Stadt Mettmann verpflichtet ist
(20. Änderung vom 17.12.2013)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV NRW S. 194) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung von Wohnraum und anteiliger Gemeinschaftsfläche wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt **je qm und Monat** für das Übergangsheim:

| | |
|---------------------|----------------|
| Talstraße 24 und 26 | 16,76 € |
| Kleberstraße 9 | 20,56 € |

(2) Bewohner, die als Selbstzahler in der Unterkunft untergebracht sind, zahlen 15,19 € in der Unterkunft Talstraße und 16,00 € in der Unterkunft Kleberstraße.

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 17.12.2013 unter dem Tagesordnungspunkt 16 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 18.12.2013

In Vertretung

Reinhold Salewski

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999
15. Änderung vom 17.12.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Die jährliche Gebühr für die Abfallsäcke für Restmüll beträgt bei 14-täglich einmaliger Abholung und bei Gestellung einer Ausstattung von

| | € |
|-----------------------------|--------|
| 10 Stück 60-l-Restmüllsäcke | 54,96 |
| 15 Stück 60-l-Restmüllsäcke | 82,44 |
| 20 Stück 60-l-Restmüllsäcke | 109,92 |
| 25 Stück 60-l-Restmüllsäcke | 137,40 |
| 30 Stück 60-l-Restmüllsäcke | 164,88 |
| 40 Stück 60-l-Restmüllsäcke | 219,84 |
| 50 Stück 60-l-Restmüllsäcke | 274,80 |

§ 2**§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Für die Gestellung der Abfallbehälter im Rahmen des Containerdienstes der Stadt Mettmann und außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung für Grünabfälle, Restmüll, Sperrmüll, hausmüllähnliche Abfälle, Stammholz, Bauschutt, Baumischabfälle, Erdaushub und andere Abfälle zur Beseitigung/Verwertung sowie den Transport und die Entsorgung dieser Abfälle wird eine Sondergebühr erhoben. Die wöchentliche Gebühr für die Abfallbehälter im Rahmen des Containerdienstes beträgt bei Gestellung von

| | |
|--------------------------------|----------|
| 1 Stück 1,1 cbm Umleerbehälter | 90,00 € |
| 1 Stück 10,0 cbm Container | 100,00 € |
| 1 Stück 15,0 cbm Container | 110,00 € |
| 1 Stück 20,0 cbm Container | 130,00 € |
| 1 Stück 30,0 cbm Container | 150,00 € |

zuzüglich der jeweils gültigen Entsorgungskosten der vom Kreis Mettmann für die Annahme dieser Abfälle zugelassenen Entsorgungsanlagen.

§ 3

§ 17 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 17.12.2013 unter dem Tagesordnungspunkt 19 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 18.12.2013

In Vertretung

Reinhold Salewski

65

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für die Jahre 2014/2015**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für die Haushaltsjahre 2014/2015 liegt gemäß § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194),

ab 30.12.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 106, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann,

| | |
|-----------------------|---------------------------------|
| montags bis mittwochs | von 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr, |
| donnerstags | von 09.00 Uhr bis 17.30 Uhr und |
| freitags | von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige **bis zum 31.01.2014** Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind beim Bürgermeister der Stadt Mettmann, Finanzmanagement, Rathaus, Neanderstraße 85, Zimmer 106, 40822 Mettmann, schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Mettmann, 18.12.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

Reinhold Salewski
Stadtkämmerer